



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache [20/4517](#)

Änderungsantrag der Fraktion des SSW

Drucksache [20/4555](#)

Mit Plenarbeschluss vom 17. Juni 2026 (Plenarprotokoll [20/120](#)) hat der Landtag die beiden Vorlagen federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt, und der Finanzausschuss hat am 24. September 2026 eine Anhörung durchgeführt. Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich zuletzt am 30. September, der Finanzausschuss am 1. Oktober 2026 mit den Vorlagen befasst.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme des SSW bei Enthaltung der SPD, den SSW-Änderungsantrag, Drucksache [20/4555](#), abzulehnen.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD und FDP bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Ausschuss, den Gesetzentwurf Drucksache [20/4517](#) in der Fassung der rechten Spalte in der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Christian Dirschauer
Vorsitzender

Gesetz zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung der Gemeinde- ordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „halbjährlich“ durch die Angabe „einmal jährlich“ ersetzt.

2. In § 84 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dieses nicht der Fall, soll eine Genehmigung höchstens in dem Maße erfolgen, in dem die Verpflichtungsermächtigung benötigt wird für

1. Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht,

2. Investitionsmaßnahmen in die kommunale Grundinfrastruktur oder

3. Investitionsmaßnahmen, die sich innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vollständig über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen).

Die kommunale Grundinfrastruktur umfasst

1. Schulen einschließlich der zugehöri-

Artikel 1 Änderung der Gemeinde- ordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 84 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dieses nicht der Fall, soll eine **Genehmigung** in dem Maße erfolgen, in dem die Verpflichtungsermächtigung benötigt wird für

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Die kommunale Grundinfrastruktur umfasst

1. Schulen, **Schwimm- und Sportstät-**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ausschussvorschlag:

gen Sportstätten, Sporthallen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhäuser sowie Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes,	ten, Kindergärten , Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhäuser sowie Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes,
2. die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn das Fahrzeug auf Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes beschafft wurde, sowie Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes und	2. unverändert
3. Straßen- und Radwegebaumaßnahmen.	3. unverändert
Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gelten die Vorgaben der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden nach § 135 Absatz 2 dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“	Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gelten die Vorgaben der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden nach § 135 Absatz 2 dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“
3. § 85 wird wie folgt geändert:	3. § 85 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Fall soll eine Genehmigung höchstens in dem Maße erfolgen, in dem die Kreditaufnahmen notwendig sind zur Finanzierung	„In diesem Fall soll eine Genehmigung in dem Maße erfolgen, in dem die Kreditaufnahmen notwendig sind zur Finanzierung
1. von Investitionsmaßnahmen, für deren Umsetzung eine Rechtspflicht besteht,	1. unverändert
2. von Investitionsmaßnahmen in die kommunale Grundinfrastruktur oder	2. unverändert
3. Investitionsmaßnahmen, die sich innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vollständig über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen).“	3. unverändert
b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kreditaufnahme bedarf im Übrigen in dem Maße keiner Genehmigung, in dem sie notwendig ist zur Finanzierung von Investitionen im Sinne	„Die Kreditaufnahme bedarf im Übrigen in dem Maße keiner Genehmigung, in dem sie notwendig ist zur Finanzierung von Investitionen im Sinne

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ausschussvorschlag:

des Absatz 1 Satz 2, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung nach Durchführung seiner oder ihrer Investition eine Eigenkapitalquote von mindestens 25 Prozent aufweist.“

des Absatz 1 Satz 2, wenn **es sich um Kredite handelt, die nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages maßgeblichen anerkannten Grundsätzen der Kreditwirtschaft als wirtschaftliches Eigenkapital des Kreditnehmers einzustufen sind**, das Unternehmen oder die Einrichtung vor Durchführung seiner oder ihrer Investition eine Eigenkapitalquote von mindestens **20** Prozent aufweist **und die Gesamtsumme der Kredite nach diesem Satz nicht mehr als 10 Prozent der anteiligen Bilanzsumme des Unternehmens oder der Einrichtung umfasst.**“

Artikel 2 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

Artikel 3 Weitere Änderung der Gemein- deordnung zum 1. Januar 2033

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 84 Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird gestrichen.
2. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

unverändert

Artikel 3 Weitere Änderung der Gemein- deordnung zum 1. Januar 2033

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ausschussvorschlag:

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 bis 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2033 in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

unverändert